

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SEIDRA Textilwerke GmbH

Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SEIDRA Textilwerke GmbH, im Folgenden „AGB“ genannt, gelten für alle von der SEIDRA Textilwerke GmbH, im Folgenden kurz „SEIDRA“ genannt, mit anderen Unternehmen, im Folgenden „Vertragspartner“ genannt, abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zu denen insbesondere Warenlieferungen und Dienstleistungen gehören.

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB.

Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Von unseren AGB abweichende Übereinkünfte und/oder mündliche Nebenabreden bedingen jedenfalls einer schriftlichen Erklärung oder Bestätigung von SEIDRA, um Gültigkeit zu erlangen.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

Schutz von Mustern

Muster und Dessins (insbesondere Artikeltaschen und Farbkarten, auch in elektronischer Form) Kostenvoranschläge, technische Datenblätter bzw. Informationen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Präsentationen und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von SEIDRA.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

Angebot, Auftragsannahme, Auftragsbestätigung und Rechnungslegung

Die von SEIDRA erstellten Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Bestellungen gelten ausnahmslos durch eine Auftragsbestätigung von SEIDRA als angenommen.

Alle Rechtsgeschäfte werden ausschließlich zu bestimmten Artikeln und Mengen abgeschlossen.

Über- und Unterlieferungen je Farbe und Dessin sind vom Vertragspartner in folgendem Ausmaß zu akzeptieren: bis zu 1 000 Metern 10 %, darüber hinaus 5 %.

Nachbestellungen werden als neue Aufträge behandelt und sind nicht an vorangegangene Preise und Lieferzeiten gebunden.

Blockaufträge sind auf einen festgelegten Zeitrahmen, jedoch maximal 12 Monate, beschränkt. Die Abnahmefrist darf diesen Zeitrahmen nicht überschreiten. Nach diesem Zeitraum ist SEIDRA berechtigt, die Ware zu liefern. Dies inkludiert insbesondere Sonderentwicklungen.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt seine Rechte auf Warenlieferungen oder Dienstleistungen am Vertragsgegenstand an Dritte abzutreten.

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

Preise und Preisanpassungen

Die Preise, die auf unseren Preislisten ausgewiesen sind und unseren Handelsvertretern zur Verfügung gestellt werden, gelten als Richtpreise.

Der für das jeweilige Rechtsgeschäft vereinbarte Preis ist dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Die im Angebot ausgewiesenen Preise sind jedenfalls für drei Monate gültig.

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

SEIDRA behält sich das Recht vor, Preisanpassungen von nicht beeinflussbaren Faktoren (wie Frachtkosten, öffentliche Abgaben, Zoll und dergleichen), die zum Zeitpunkt der Preiskalkulation nicht vorhersehbar waren, vorzunehmen und dem Vertragspartner mitzuteilen.

Lieferzeiten

Erfüllungsort von allen Rechtsgeschäften ist der Sitz von SEIDRA in A-9613 Draschitz 36.

Die Lieferzeiten werden dem Vertragspartner mit Auftragsbestätigung mitgeteilt. Sie werden in Kalenderwochen vereinbart. Termingeschäfte müssen separat vereinbart und von SEIDRA ausdrücklich durch Nennung eines Stichtags bestätigt werden.

Bei durch den Vertragspartner verursachten Verzögerungen (wie beispielsweise eine verspätete Rückmeldung), verlängert sich die Lieferzeit im jeweiligen Ausmaß der Verzögerung.

SEIDRA ist stets bemüht die Lieferzeiten einzuhalten. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Vertragspartner jedenfalls ohne Schadenersatzansprüche zu akzeptieren. Sollte es darüber hinaus aufgrund von unvorhergesehenen und seitens SEIDRA unbeherrschbaren sowie unverschuldeten Umständen, wie beispielsweise Streik, Lieferverzögerungen von Zulieferanten, behördlichen Maßnahmen und unverschuldete Betriebsstörungen, zu nicht bloß geringfügigen Lieferverzögerungen kommen, wird die Lieferzeit automatisch um die Dauer der Verzögerung verlängert. Es können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, sofern SEIDRA der Informationspflicht dem Vertragspartner gegenüber nachgekommen ist.

SEIDRA behält sich vor, ohne Absprache in Teillieferungen zu liefern, wenn dadurch ein kürzerer Liefertermin erreicht werden kann und dem Vertragspartner dadurch keine Mehrkosten entstehen. Andernfalls muss der Vertragspartner einer Teillieferung ausdrücklich zustimmen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt der Liefertermin als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist am Erfüllungsort bereitgestellt wird oder die Lieferung den Erfüllungsort verlassen hat.

SEIDRA übernimmt keine Haftung für Dienstleister, wie insbesondere Transportunternehmen, nachdem die Ware den Erfüllungsort verlassen hat.

Zahlungskonditionen

Soweit nicht anders vereinbart ist, verpflichtet sich der Vertragspartner zur vollständigen Bezahlung des verrechneten Preises innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Rechnungslegung.

Für Blockaufträge erfolgt die Rechnungslegung mit der ersten Teillieferung zur Gänze.

Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung oder Ausweis auf der gelegten Rechnung anerkannt.

Sind Teilzahlungen vereinbart und erbringt der Vertragspartner auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Teilzahlungen. Darüber hinaus ist bei Terminverlust auch nur einer Teilzahlung

die Vereinbarung zu Teilzahlungen hinfällig und der ausständige Gesamtbetrag ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig.

Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde.

Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen des Vertragspartners immer auf die jeweils älteste Forderung zugerechnet.

Bei Zahlungsverzug behält sich SEIDRA vor, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen.

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum.

Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

Gewährleistung

SEIDRA leistet Gewähr dafür, dass die Warenlieferung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Artikelbeschreibung entspricht. Dem Vertragspartner können auf Anfrage technische Informationen des jeweiligen Artikels ausgehändigt werden.

Handelsübliche Abweichungen der Artikeleigenschaften, wie insbesondere Unterschiede in Farbigkeit, Ausrüstung und/oder Dessin können nicht als Mängel geltend gemacht werden.

SEIDRA weist ausdrücklich darauf hin, dass Mustermengen und Produktionsmengen je nach Garnpartie und variierenden Stücklängen unterschiedlich ausfallen können. Dies ist kein zu bemängelnder Reklamationsgrund.

Über- und Unterlieferungen im zu akzeptierenden Ausmaß sind ebenfalls kein zu bemängelnder Reklamationsgrund.

Sämtliche Reklamationen werden seitens SEIDRA nur im ungeschnittenen Zustand akzeptiert.

Die gelieferte Ware ist zu kontrollieren und Mängel sind uns unverzüglich, jedoch bis längstens 30 Tage ab Erfüllung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Andernfalls gelten sie als akzeptiert.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als akzeptiert. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Abgesehen von jenen Fällen, in denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Wandlung (Auflösung des Vertrages) zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Die Rücksendung der bemängelten Ware bedarf der Zustimmung von SEIDRA.

Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel bei Übergabe am Erfüllungsort bereits vorhanden war.

SEIDRA haftet nicht für Schäden, welche durch fehlerhafte Handhabung der Ware durch den Vertragspartner oder Dritte, entstehen. Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung von Vertragspflichten beschränken sich auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes.

Eine Haftung für Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1988 in der jeweils geltenden Fassung, gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von SEIDRA verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und dergleichen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf alle Rechtsgeschäfte ist österreichisches materielles Recht anzuwenden.

Zur Entscheidung aller aus Rechtsgeschäften entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von SEIDRA sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.